

## EXISTENZGRÜNDERINFORMATIONEN

## Inhaltsverzeichnis

1/99	Inhaltsverzeichnis.....	2
2/99	Die Berufsbezeichnung "Ingenieur"/"Ingenieurin".....	3
3/99	Chancen und Risiken der Selbständigkeit.....	3
4/99	Einstieg in die Selbständigkeit.....	3
5/99	Befähigung zum Unternehmer.....	4
6/99	Scheinselbständigkeit.....	4
7/99	Beratende Ingenieurinnen.....	5
8/99	Beurteilung der Marktchancen.....	6
9/99	Größe und Ausstattung des Unternehmens.....	7
10/99	Tätigkeitsfeld Planung - Beratung.....	7
11/99	Freiberufliche Tätigkeit.....	8
12/99	Gesellschaftsformen.....	8
13/99	Fördermöglichkeiten.....	10
14/99	Haftung - Versicherung.....	11
15/99	Kammern und Versorgungswerke.....	12
16/99	Telefonische Beratungsdienste.....	12
17/99	Die Urheberrechte - Ein Schutz vor dem Diebstahl von Ingenieurleistungen.....	13
18/99	Geschäftsübernahme.....	15

## **Tätigkeitsfelder des selbständigen Beratenden Ingenieurs**

Die Tätigkeitsfelder, aber auch die Art und Weise, wie Beratende Ingenieure ihre Fähigkeiten zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts einsetzen können, sind vielfältig wie in kaum einem anderen Berufsfeld. Für den selbständigen Beratenden Ingenieur kommen im wesentlichen folgende Tätigkeitsbereiche in Betracht:

Freiberufliche Tätigkeit im Ingenieurwesen

Sachverständiger

technisch-wirtschaftlicher Unternehmensberater

Konzeption von Softwareprodukten

Wissenschaftlicher Autor

Hochschullehrer, Dozent

## **Die Berufsbezeichnung "Ingenieur"/"Ingenieurin"**

Die Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" ist in der Bundesrepublik Deutschland durch die Ingenieurgesetze der Länder geschützt.

Praktisch kann nur derjenige Ingenieur werden, der an einer technischen Hochschule/Universität, an einer Fachhochschule oder Berufsakademie studiert und nach Ablegen der Diplomprüfung einen akademischen Grad wie "Diplom-Ingenieur", "Diplom-Ingenieur (FH)" oder "Diplom-Ingenieur (BA)" erworben hat.

## **Chancen und Risiken der Selbständigkeit**

Die Selbständigkeit ist zweifellos mit vielen Chancen verbunden. Die Bandbreite von Arbeitszeit, Arbeitsweise und Einkommen eines Beratenden Ingenieurs im allgemeinen wesentlich breiter gefächert als die eines unselbständig beschäftigten Ingenieurs.

Die vorhandenen Chancen dürfen aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die Selbständigkeit auch mit Risiken verbunden ist. Als Unternehmer ist der Beratende Ingenieur ständig dem Risiko der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ausgesetzt. Wenn sich dieses Risiko realisiert, führt dies schnell zum Konkurs.

Die Möglichkeit, die Arbeitszeit zu gestalten, bedeutet in der Praxis häufig, dass der selbständig tätige Beratende Ingenieur - bei vollem physischen und psychischen Einsatz, jedenfalls in den ersten Berufsjahren - eine 60- bis 70-Stunden-Woche aufbringen muss. Eine Entscheidung hierfür kann kaum getroffen werden, ohne dass die Familie einbezogen wird und die Selbständigkeit mitträgt.

## **Einstieg in die Selbständigkeit**

Die Frage, wann der Beratende Ingenieur idealer Weise eine selbständige Tätigkeit beginnt, lässt sich nicht einheitlich beantworten. Eine ganze Reihe von Tätigkeiten setzt eine mindestens mehrjährige einschlägige Berufspraxis voraus. Die in einem Ingenieurbüro mit gleichem Tätigkeitsschwerpunkt erworbene Berufserfahrung ist für eine selbständige Tätigkeit oftmals nützlicher als die entsprechend lange Wahrnehmung eines fachlich hochspezialisierten Aufgabenbereichs in einem Großunternehmen. Allerdings können auch Großunternehmen die Chance bieten, die für den Betrieb eines Ingeni-

eurbüros notwendige Berufspraxis zu vermitteln. Aber auch Berufsanfänger, insbesondere solche, die bereits an ihrer Hochschule im Bereich Forschung und Entwicklung einschlägige Erfahrung und "Know How" gesammelt haben, können im Einzelfall gute Voraussetzungen besitzen, ihr Spezialwissen als selbständige Unternehmer zu verwerten. Wichtig ist, dass der Beratende Ingenieur in der Lage ist, seine Fähigkeiten in eine konkurrenzfähige Dienstleistung umzusetzen

## **Befähigung zum Unternehmer**

Die durch die Ingenieurausbildung erworbenen Fachkenntnisse reichen allein nicht als Grundlage für eine selbständige Tätigkeit aus. Daneben benötigt der Unternehmer die Fähigkeit, in Gesprächen wie in Verhandlungen andere zu überzeugen und sich nach Möglichkeit durchzusetzen. Kreativität, Anpassungsfähigkeit, hohe Belastbarkeit, aber auch die Bereitschaft sich fortzubilden, sind gute Voraussetzungen für den selbständigen Beratenden Ingenieur. Neben seinem unabdingbaren Fachwissen benötigt er unter anderem auch Kaufmännische Kenntnisse. Der Unternehmer sollte über Grundlagenwissen in folgenden Bereichen verfügen:

Betriebswirtschaftliche Kenntnisse:

Buchhaltung

Kostenrechnung

Marketing

Spezialkenntnisse in tätigkeitsberührenden Rechtsgebieten (z. B. Bau, Berufs- und Honorarrecht) und hinsichtlich Technischer Regeln (z. B. DIN-, CEN-, ISO-Normen).

Zusätzliche Kenntnisse in folgenden Rechtsgebieten:

Zivilrecht (bestimmte Vertragsarten, Gewährleistung, Haftung, Fristen und Verjährung von Ansprüchen)

Handelsrecht

Steuerrecht

gewerblicher Rechtsschutz (Patente, Muster)

## **Scheinselbständigkeit**

Eine gewisse Sonderstellung nehmen die sogenannten "Scheinselbständigen" ein, die formal zwar als selbständige Unternehmer tätig sind, tatsächlich aber im wesentlichen die Merkmale der Eigenschaft als Arbeitnehmer - oder wenigstens als Dienstnehmer erfüllen. Entscheidend für die Frage der Selbständigkeit ist nicht die Bezeichnung im Vertrag, sondern die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit.

Die parlamentarische und gesellschaftliche Diskussion der „Scheinselbständigkeit“ ist weiterhin anhängig. Um einen Überblick über die jüngsten Entwicklung zu erhalten folgen Sie bitte dem Link.

Einen grundsätzlichen Überblick über das Gesetz und seine Bedeutung für Beratende Ingenieure vermittelt der nachfolgende Text.

Am 1. Januar 1999 ist eine gesetzliche Regelung in Kraft getreten, wonach die sogenannten Scheinselbständigen in den Kreis der versicherungspflichtig Beschäftigten aufgenommen werden. Danach wird bei erwerbsmäßig tätigen Personen vermutet dass Sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind ("Scheinselbständigkeit"), wenn mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

Der Betroffene beschäftigt im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer,

er ist regelmäßig und im wesentlichen für nur einen Auftraggeber tätig,

er erbringt für Beschäftigte typische Arbeitsleistungen (d.h., er unterliegt den Weisungen des Auftraggebers und ist in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert) oder

er tritt nicht aufgrund unternehmerischer Tätigkeit am Markt auf.

Auftraggeber gelten in diesem Fall kraft Gesetzes als Arbeitgeber mit der Folge, dass beiderseits Beiträge in die Sozialversicherung zu entrichten sind. Von der Regelung sind dem nach gleichermaßen sowohl "Auftraggeber" als auch "Auftragnehmer" betroffen.

Die Beschäftigung nur für einen Auftraggeber setzt nicht voraus, dass der Auftragnehmer ausschließlich für diesen tätig ist. Es genügt, wenn er im wesentlichen für diesen arbeitet. Die gesetzliche Vermutung bewirkt, dass der Auftragnehmer widerlegen muss, dass er gegen Arbeitsentgelt beschäftigt wird. Er muss also notfalls beweisen, dass in seinem Fall eine echte Selbständigkeit vorliegt. Das dürfte in der Praxis nicht ganz unproblematisch sein. Gelingt es ihm nicht, die Vermutung zu widerlegen, so ist er sozialversicherungsrechtlich Arbeitnehmer.

Personen, die die Vermutung der Scheinselbständigkeit im vorgenannten Sinne widerlegen können, sind damit aber nicht insgesamt von der Sozialversicherungspflicht befreit. Selbständige, die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und in der Regel nur einen Auftraggeber haben, gelten als "arbeitnehmerähnliche Selbständige". Diese sind ab 1. Januar 1999 grundsätzlich jedenfalls in der Rentenversicherung versicherungspflichtig.

Allerdings hat der Gesetzgeber für den letzteren Personenkreis in bestimmten Fällen die Möglichkeit eröffnet, sich beim Rentenversicherungsträger von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass die Betroffenen vor dem 02.01.1949 geboren sind oder vor dem 10.12.1998 (Tag der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist oder bis zum 30. Juni so ausgestaltet wird, dass Leistungen für den Fall der Invalidität, des Todes und des Erlebens des 60. Lebensjahres oder eines höheren Lebensjahres erbracht werden und für diese Versicherung mindestens ebenso viel aufzuwenden ist, wie Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden müssten.

Der Antrag musste jedoch bis spätestens 30.06.1999 gestellt werden. Die Befreiung gilt dann rückwirkend zum 01.01.1999. Da nach unserer Kenntnis eine große Zahl der selbständig tätigen Ingenieure keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, ist die Bedeutung der neuen gesetzlichen Regelungen gerade für diesen Personenkreis sehr groß. Denn bereits das Einzutreten eines weiteren Kriteriums löst die Vermutung der "Scheinselbständigkeit" aus. Das kann z. B. schon dann vorliegen, wenn ein Subunternehmer im wesentlichen für einen Auftraggeber Arbeiten erledigt.

## **Beratende Ingenieurinnen**

Eine selbständige Tätigkeit stellt für Ingenieurinnen ein Modell der Erwerbstätigkeit dar, das eine flexible Zeitgestaltung und damit eine bessere Vereinbarkeit mit den Bedürfnissen von Beruf und Familie zulässt.

Dabei ist es unerlässlich, dass der Partner und die Familie die Gründung und Führung eines Ingenieurbüros oder Unternehmens positiv unterstützen. Ingenieurinnen planen im allgemeinen die Existenzgründung sehr sorgfältig. Ihr Unternehmen ist dabei eher auf Stabilität als auf Expansion ausgerichtet.

Um als selbständige Ingenieurin erfolgreich zu sein, sollte sie wie auch ihre männlichen Kollegen, einige wichtige Voraussetzungen mitbringen und Anforderungen erfüllen. So sollte sie dynamisch sein

und Initiativen ergreifen, flexibel auf Neuerungen und Chancen reagieren, gut organisieren können und in der Lage sein, Ziele, Prioritäten und Strukturen selbst zu setzen und auch zu kontrollieren, sich selbst im Griff haben, denn nur mit Selbstdisziplin und -kontrolle schaffen sie Erfolge, sowohl in der Lage sein, Entscheidungen zu treffen, als auch Verantwortung konsequent zu tragen, soziale Kompetenz und Verhandlungsgeschick haben, denn es gilt sowohl Kunden und Investoren zu überzeugen als auch Mitarbeiter zu führen, belastbar und körperlich fit sein, um im Alltag den vielfältigen Belastungen zu begegnen, Konflikte nicht scheuen, denn Schwierigkeiten sind nicht auszuschließen und lösen sich nicht von selbst, vor allem aber an sich selbst, an die eigene Leistungskraft und Kreativität glauben, denn Misserfolge lassen sich nicht immer vermeiden.

Ingenieurinnen finden bei ihrer Existenzgründung finanzielle Unterstützung u.a. durch die Deutsche Ausgleichsbank und EU-Programme. Wichtig dabei ist es, sich nach speziellen Förderprogrammen für Frauen zu erkundigen. Auch das Arbeitsamt zahlt unter bestimmten Voraussetzungen ein Überbrückungsgeld. Information, Rat und Unterstützung - z. T. auch speziell für Existenzgründerinnen - gibt es u.a. bei:

- deutscher ingenieurinnenbund e.V.
- Industrie- und Handelskammern,
- Handwerkskammer,
- dem Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW),
- Wirtschaftsjuniorinnen,
- Länderministerien für Wirtschaft,
- Unternehmensberatungen mit dem Schwerpunkt "Existenzgründung",
- Vereinen und Organisationen, die den Erfahrungsaustausch unter Gleichgesinnten organisieren (z.B. Existenzgründerstammtischen),
- der Regionalstelle Frau und Beruf, Willy-Brandt-Platz 2 - 6, 44777 Bochum, Telefon Tel. 0234/910-20 30, Fax: 0234/910-25 50. Im Internet: <http://www.fub-mr.de>.

Im Internet können spezielle Kontaktadressen für Existenzgründerinnen unter <http://www.woman.de> und <http://www.weiberwirtschaft.de> abgerufen werden.

## **Beurteilung der Marktchancen**

Bevor der selbständige Beratende Ingenieur seine Dienstleistungen oder Produkte anbietet, sollte er seine Marktchancen beurteilen. Er muss wissen, welche Art von Leistungen er anbieten kann und zu welchem Preis er dies - auch unter Berücksichtigung einer realistischen, an den Gesamtkosten orientierten Kalkulation - mindestens tun sollte.

Er muss die Marktsituation kennen. Das heißt, er muss wissen, wer seine potentiellen Kunden sind, welche Anforderungen diese an ihn als Anbieter von Dienstleistungen oder Produkten stellen, wer seine Mitbewerber sind und zu welchen Preisen diese eine vergleichbare Angebotspalette anbieten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade bei hochwertigen Dienstleistungen weniger ein Preiswettbewerb nach dem Motto "Wer bietet die billigste Leistung?", als ein Qualitäts- und Leistungswettbewerb hinsichtlich der optimalen Auftragsausführung stattfindet.

Qualitativ überdurchschnittliche, individuelle Planungsleistungen sind am Markt - auch zu höheren Preisen - oft besser abzusetzen als "billige Lösungen von der Stange". Jedoch ist es für den Jungunternehmer oft schwer, als Anbieter gerade von Qualitätsdienstleistungen bekannt zu werden. Dies gilt

insbesondere in Bereichen, wo durch die große Zahl von Wettbewerbern ein fast ausschließlicher Preiswettbewerb stattfindet, der bisweilen dazu führen kann, dass das Honorar nicht mehr auskömmlich ist.

## **Größe und Ausstattung des Unternehmens**

Wenn die Entscheidung, als Beratender Ingenieur selbständig tätig zu werden, grundsätzlich gefallen ist, muss sich der angehende Unternehmer Gedanken über Größe, Ausstattung, Standort und Arbeitsweise des Unternehmens machen. Investive Vorhaben werden besonders stark vom finanziellen, technischen und personellen Potential beeinflusst. Bei Gründern von Ingenieurbüros wird der Ingenieur häufig "klein anfangen" wollen, unter anderem auch, um den Überblick zu wahren und Anfangsclippen besser meistern zu können.

Eine große Zahl von Unternehmensgründern beginnt die Selbständigkeit als nebenberufliche Tätigkeit, so dass sie mit ihrer bisherigen Tätigkeit als Angestellte oder Beamte noch ein weiteres Standbein haben, falls die Gründung des Ingenieurbüros erfolglos sein sollte.

Hierbei ist aber zu beachten, dass die Möglichkeit einer Nebentätigkeit häufig durch den Arbeitsvertrag eingeschränkt ist. Das gilt insbesondere, wenn der Arbeitnehmer durch diese Tätigkeit in Konkurrenz zu den geschäftlichen Aktivitäten des Arbeitgebers tritt. Hier sollte vernünftiger Weise eine Abstimmung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber erfolgen.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass im allgemeinen eine Förderung bei nebenberuflicher Existenzgründung nicht möglich ist. Der Existenzgründer sollte sich ein Gründungskonzept erarbeiten, das ihm selbst, aber auch potentiellen Partnern und Geldgebern eine realistische Beurteilung der Erfolgchancen ermöglicht.

## **Tätigkeitsfeld Planung - Beratung**

Für den Beratenden Ingenieur als Jungunternehmer im Bereich Planung/Beratung dürfte das Einzelbüro die häufigste Gründungsform darstellen. Dies hat den Vorteil, dass keine Personal- und Sachkosten in nennenswerter Höhe anfallen.

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass der Selbständige das Risiko seiner Einsatzfähigkeit in besonderem Maße trägt, da beispielsweise bei seinem krankheitsbedingten Ausfall der Betrieb seines Ingenieurbüros stillsteht und ungünstigenfalls vereinbarte Termine nicht eingeholt werden können. Derartiger Stillstand kann neben dem Verlust von Einnahmen auch noch Schadensersatzansprüche von Seiten der Auftraggeber zur Folge haben.

Da das wichtigste Werkzeug des Beratenden Ingenieurs sein Kopf ist, fallen am Anfang seiner selbständigen Tätigkeit keine größeren Einrichtungskosten an. Telefon, PC mit einschlägigen Programmen und ein Schreibtisch reichen - jedenfalls in der Anfangsphase - häufig schon für den Betrieb des Büros aus.

Normalerweise beginnt der Unternehmer dort seine Tätigkeit, wo ein möglichst großer Bedarf an seinen Dienstleistungen besteht. Auch insoweit ist eine "Marktanalyse" sinnvoll. Allerdings kann es auch vorteilhaft sein, das Ingenieurbüro dort zu gründen, wo das eigene soziale Umfeld besteht, also meistens am heimischen Wohnort, gelegentlich auch am Studienort.

An letzterem ist in der Praxis mit einer überdurchschnittlichen Anzahl von Mitbewerbern zu rechnen. Vorteil des Wohnortes ist, dass man dort meistens einen größeren Bekanntenkreis besitzt, der als potentieller Kundenstamm in Betracht kommt. Dies gilt erfahrungsgemäß um so mehr, wenn der Beratende Ingenieur auch noch gute Kontakte zu örtlichen Vereinen und Organisationen pflegt - oder besser noch - sich dort engagiert.

Ehrenamtliche Aufgaben werden meist nicht ausschließlich uneigennützig wahrgenommen. Allerdings benötigt man für ein entsprechendes Engagement schon eine positive Einstellung, wenn man bedenkt, in welchem Maß den Unternehmer allein seine berufliche Tätigkeit in Anspruch nimmt.

## **Freiberufliche Tätigkeit**

Üblicherweise erfüllen Beratende Ingenieure die Kriterien der freiberuflichen Tätigkeit.

Unter den Begriff der "freien Berufe" fallen nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Dienstleistungsberufe, die eine höhere Bildung erfordern und die durch die persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers geprägt sind. Der Begriff wird zwar gesetzlich nicht ganz einheitlich verwandt, nach § 18 Abs. Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gehört hierzu jedenfalls aber die selbständige, eigenverantwortliche Berufstätigkeit der Ingenieure.

Der Status des Freiberuflers hat den Vorteil, dass keine Anmeldung beim Gewerbeamt erforderlich ist und für den Unternehmer keine Gewerbesteuerpflicht besteht. Die Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit ist lediglich dem Finanzamt anzuzeigen. Allerdings setzt der Freiberuflerstatus voraus, dass der Unternehmer nicht gewerblich tätig ist; zudem kommt dieser Status zunächst einmal nur beim Einzelunternehmer, der BGB-Gesellschaft oder der Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz in Betracht.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) kann zwar, auch wenn dies zum Teil insbesondere aus standesrechtlichen Erwägungen nach wie vor umstritten ist, in der Form einer "Freiberufler-GmbH" geführt werden. Sie unterliegt aber kraft Rechtsform der Gewerbesteuer. Die Frage, welche Rechtsformen für selbständige bzw. unternehmerische Tätigkeiten die geeignetsten sind, lässt sich nicht allgemein beantworten. Die Frage muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten geprüft werden.

Die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft wird insbesondere bevorzugt im Hinblick auf investive Vorhaben. Das Ingenieurbüro kann sowohl in der Form einer Kapitalgesellschaft, als auch in der Form einer Personengesellschaft geführt werden. Bei den Kapitalgesellschaften nehmen diese selbst als sogenannte "Juristische Personen" am Rechtsverkehr teil. Die Gesellschaft wird als solche Vertragspartner. Sie kann klagen und verklagt werden; Handelnder für die Gesellschaft ist jeweils der gesetzliche Vertreter, üblicherweise der Geschäftsführer. Bei der Personengesellschaft werden demgegenüber generell die Gesellschafter verpflichtet, die mit ihrem Privatvermögen voll für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Einschränkungen hinsichtlich der Haftung bestehen lediglich für Kommanditisten bei der Kommanditgesellschaft (KG), die nur mit ihrer Einlage haften und im Falle der GmbH & Co. KG, wo nur die GmbH unbeschränkt haftet, nicht aber die persönlichen Gesellschafter.

## **Gesellschaftsformen**

Die Frage, welche Rechtsformen für selbständige bzw. unternehmerische Tätigkeiten die geeignetsten sind, lässt sich nicht allgemein beantworten. Die Frage muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten geprüft werden. Die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft wird insbesondere bevorzugt im Hinblick auf investive Vorhaben.

Das Ingenieurbüro kann sowohl in der Form einer Kapitalgesellschaft, als auch in der Form einer Personengesellschaft geführt werden.

Bei den Kapitalgesellschaften nehmen diese selbst als sogenannte „Juristische Personen" am Rechtsverkehr teil. Die Gesellschaft wird als solche Vertragspartner. Sie kann klagen und verklagt werden: Handelnder für die Gesellschaft ist jeweils der gesetzliche Vertreter, üblicherweise der oder die Geschäftsführer. Bei der Personengesellschaft werden demgegenüber generell die Gesellschafter verpflichtet, die mit ihrem Privatvermögen voll für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Einschränkungen hinsichtlich der Haftung bestehen lediglich für Kommanditisten bei der Kommanditge-



sellschaft (KG), die nur mit ihrer Einlage haften und im Falle der GmbH & Co. KG, wo nur die GmbH unbeschränkt haftet, nicht aber die persönlichen Gesellschafter.

### **Kapitalgesellschaften**

Die gängigsten Kapitalgesellschaften sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG).

Für das Ingenieurbüro als Kapitalgesellschaft kommt in der Praxis fast ausschließlich die GmbH in Betracht. Diese kann durch eine oder mehrere Personen errichtet werden. Ist nur ein Gesellschafter vorhanden, so handelt es sich um eine sogenannte Ein-Mann-GmbH. Das Mindeststammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000 (bzw. EURO 25.000). Der Vorteil der Rechtsform GmbH besteht u.a. darin, dass für Schulden der Gesellschaft nur diese selbst mit dem Stammkapital haftet. Die Gesellschafter haften demgegenüber grundsätzlich nicht. Das Privatvermögen der Gesellschafter bleibt im Regelfall unangetastet. Das gilt auch bei Konkurs des Unternehmens. Dieser Vorteil der GmbH wird aber vielfach dadurch eingeschränkt, da Geldgeber insbesondere auch Banken, oft nur bereit sind, sich finanziell zu engagieren, wenn Gesellschafter persönliche Sicherheiten leisten. Wenn sie sich hierauf nicht einlassen ziehen sich die Banken nicht selten zurück und es kann schwierig werden, finanzielle Engpässe zu überwinden. Als Nachteil kann auch die bei der GmbH bestehende Gewerbesteuerpflicht angesehen werden. Von Vorteil ist wiederum, dass die GmbH unabhängig von der Zusammensetzung ihrer Gesellschafter einen dauerhaften Firmenamen einschließlich Firmenlogo führen und sich damit etablieren kann. Wegen der steuerlichen Vor- und Nachteile der Rechtsform GmbH im Einzelfall sollten die Firmengründer auch hier den Rat ihres Steuerberaters einholen.

### **Personengesellschaften**

Wenn die GmbH als Rechtsform für den Betrieb von Ingenieurbüros auch immer mehr an Bedeutung zu gewinnen scheint, so trifft man in der Praxis dennoch häufiger die Form der Personengesellschaft - und hier insbesondere das Einzelunternehmen bei Ein-Mann-Büros und die BGB-Gesellschaft bei mehreren Partnern - an.

Bei beiden Formen haften die Inhaber mit ihrem Privatvermögen unbeschränkt für Verbindlichkeiten des Ingenieurbüros. Partner trifft die Haftung als Gesamtschuldner. Das heißt, der Gläubiger kann jeden von ihnen auf die volle Schuld in Anspruch nehmen.

Das Haftungsrisiko kann allerdings durch entsprechende Berufshaftpflichtversicherungen minimiert werden. Gesetzlich sind die Partner nur zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung befugt. Geschäfte bedürfen ihrer aller Zustimmung. Es können aber im Gesellschaftsvertrag hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Vorteile der Freiberufler, wie z.B. Gewerbesteuerfreiheit, können die Partner in aller Regel nur dann in Anspruch nehmen, wenn jeder von ihnen für sich die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG erfüllt. So kann dem Ingenieurbüro die Anerkennung der Freiberuflichkeit unter Umständen schon dann von der Finanzverwaltung versagt und das Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden, wenn auch nur ein Partner kein Ingenieur ist. Im Übrigen darf das Unternehmen nach den Ingenieurgesetzen der Länder nur dann als Ingenieurbüro oder Ingenieurgesellschaft bezeichnet werden, wenn der Betrieb maßgeblich ausschließlich von Personen geführt wird, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ zu führen. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und dürfte darüber hinaus auch als ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht angesehen werden. Sollte die Bezeichnung sogar vorsätzlich missbraucht werden, so kann dieses gegebenenfalls sogar als Straftat nach § 132 a Strafgesetzbuch (Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen) verfolgt werden.

### **Partnerschaftsgesellschaften eine Form der Personengesellschaft für Freiberufler**

Seit einigen Jahren steht nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) eine weitere Rechtsform zur Verfügung. Danach können sich Freiberufler zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen. Ingenieure sind in diesem Gesetz ausdrücklich unter den partnerschaftsfähigen (freien) Berufen aufgeführt.

Diese Gesellschaft ist zwar eigentlich eine Personengesellschaft, sie ist aber insoweit teilrechtsfähig, als sie klagen und verklagt werden kann. Ein weiterer, für die Praxis bedeutsamer Vorteil dieser Gesellschaftsform besteht darin, dass zwar nach § 8 PartGG für Verbindlichkeiten der Partnerschaft neben dem Vermögen der Partnerschaft sämtliche Partner mit ihrem Privatvermögen gesamtschuldnerisch haften. Jedoch können hier die Partner ihre Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung - auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen - auf den von ihnen beschränken, der innerhalb der Partnerschaft die berufliche Leistung zu erbringen oder verantwortlich zu leiten und zu überwachen hat. Die anderen Partner können in diesem Fall, im Gegensatz zum Beispiel zur BGB-Gesellschaft, nicht zur Haftung mit ihrem Privatvermögen herangezogen werden.

Die Frage, inwieweit sich auch Freiberufler unterschiedlicher Fachrichtungen zu einer Partnerschaft zusammenschließen können (z. B. Beratende Ingenieure mit Architekten und Steuerberatern) ist nicht im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz geregelt, sondern wird durch das jeweilige Landesrecht bestimmt. Dieses unterliegt einem ständigen Wandel. Insoweit sollten interessierte Gesellschaftsgründer zunächst ihre Länderingenieurkammern oder Verbände konsultieren. Alle Partner müssen aber Freiberufler sein, wenn die Gesellschaft insgesamt als freiberuflich tätig eingestuft werden soll.

Die Partnerschaftsgesellschaft ist im Partnerschaftsregister einzutragen. Die Aufnahme einer selbständigen bzw. unternehmerischen Tätigkeit bedarf einer gründlichen Vorbereitung. Neben den technischen Voraussetzungen und der Frage nach der Gesellschaftsform spielt die Finanzierung der mit der Existenzgründung verbundenen Kosten und die Anlaufzeit eine entscheidende Rolle, denn Finanzierungsmängel sind mit knapp 70 % die häufigste Ursache für ein Scheitern bereits im ersten Jahr nach dem Start. Der Existenzgründer sollte sich nicht scheuen, vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit die vielfältig angebotenen Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Ideal wäre es natürlich, die Fachleute nicht einzeln zu konsultieren, sondern sie möglichst alle, wie Steuerberater, Anwalt, Bankangestellter und nicht zuletzt den Fördermittelberater, an einen Tisch zu bringen.

## **Fördermöglichkeiten**

Bund, Länder und die Europäische Union stellen in einer Vielzahl von Förderprogrammen Finanzmittel für Existenzgründer in Form von Bürgschaften, zinsgünstigen Darlehen, Beteiligungen oder Zuschüssen zur Verfügung. Bei geringem Eigenkapitalanteil sollte versucht werden, eine Bürgschaftsbank für die Gründungsidee zu begeistern, da Darlehen abgesichert werden müssen und der Eigenkapitalanteil bei mindestens 15 % liegen muss.

Eine Übersicht über relevante Förderprogramme und Vergabekriterien bietet die Datenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi), die unter der Adresse <http://www.bmwi.de> aufgerufen werden kann. Nähere Informationen sind auch über das Bürgertelefon des BMWi für Fragen zur Existenzgründung, Telefon 0 30/20 14-76 48/49, zu erhalten.

Ähnliche Informationen, insbesondere über länderspezifische Förderprogramme, können auch bei den jeweiligen Länderministerien für Wirtschaft abgerufen werden. Um das für die individuelle Gründung passende Programm zu finden, ist jedoch die Inanspruchnahme eines Beraters empfehlenswert, der außerdem dabei behilflich ist, ein Gesamtfinanzierungskonzept für potentielle Geldgeber zu erstellen.

Kompetente Berater vermittelt die Deutsche Ausgleichsbank (DtA), Beratungsagentur, Sarrazinstraße 11 -15, 12159 Berlin: Telefon 0 30/85 0851 11: Fax 0 30/85 08 52 32: Internet: <http://www.dta.de>.

Neben einer Reihe von privaten Existenzgründungsberatern haben sich einige Industrie- und Handelskammern auf eine Grund- und individuell unterschiedliche Einzelberatung für bestimmte Bereiche, z.B. für betriebswirtschaftliche Fragen, spezialisiert.

Ansprechpartner für innovative, technologieorientierte Existenzgründungen in der für die jeweilige Region zuständigen IHK, vermittelt der Deutsche Industrie- und Handelstag DIHT: Telefon 02 28/10 45 40: Fax 02 28/1041 58: Internet: <http://www.diht.de> .

Kosten für die Gründungsberatung können ebenfalls aus Förderprogrammen bezuschusst werden. Wichtig ist für jede Art der Förderung, da der Antrag gestellt wird, bevor mit der Existenzgründung begonnen wird!

Bei Sparkassen ist die Broschüre "Selbständig und erfolgreich sein" erhältlich.

Informationen über Fördermittel der Europäischen Union können bei folgender Adresse angefordert werden: Europäisches Beratungszentrum der Deutschen Wirtschaft (EBZ), Postfach 51 05 48, 50941 Köln, Fax: 02 21 /37 08-8 40.

Finanzielle Unterstützung wird bundesweit u. a. in folgenden Programmen gewährt:

ERP-Eigenkapitalhilfe-Programm

ERP-Existenzgründungsprogramm

DtA-Existenzgründungsprogramm

Folgenden Stellen bieten zu diesen Programmen Unterstützung und Beratung an:

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, Telefon 069/74 3 70, Fax 069/4 3 1 29 44. Im Internet: <http://www.kfw.de>

Deutsche Ausgleichsbank (DtA), Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53170 Bonn-Bad Godesberg. Telefon 02 28/83 10, Fax 02 28/8 31 22 55. Im Internet: <http://www.gruenderzentrum.de>

Weitere bundesweite Beratungsstellen sind:

Existenzgründerinstitut Berlin e.V., Nachodstr. 8, 10719 Berlin, Telefon 0 30/21 25 28 00. Im Internet: <http://www.existenzgruender-institut.de>

Business Angels Netzwerk Deutschland (BAND) e.V., Initiative für innovative und technologieorientierte Gründer, Spichernstr. 2, 10777 Berlin, Telefon 030/21 254700 Im Internet: <http://www.businessangels.de>

Für arbeitslose Ingenieure, die sich selbständig machen wollen, kommt neben den erwähnten Fördermöglichkeiten noch die Gewährung eines Überbrückungsgeldes durch die Bundesanstalt für Arbeit in Betracht. Antragsformulare sind bei den jeweiligen Arbeitsämtern erhältlich, die auch die Erstberatung durchführen. Für die Bewilligung dieses Überbrückungsgeldes ist jedoch eine Stellungnahme über die Erfolgsaussichten der Geschäftsidee durch eine fachkundige Stelle erforderlich. Dies sind einerseits die Fachverbände und Ingenieurorganisationen (z.B. VBI Verband Beratender Ingenieure, VDI Verein Deutscher Ingenieure - oder VDE technisch-wissenschaftlicher Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik, die zum Teil aber nur Stellungnahmen für die Mitglieder abgeben. Andererseits geben die regionalen Industrie- und Handelskammern die gewünschten Stellungnahmen ab. Der Antrag auf Überbrückungsgeld sollte ebenfalls vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ausgestellt werden.

Die Arbeitsämter beraten aber nicht nur Arbeitslose in Fragen der Existenzgründung. In vielen Arbeitsämtern sind inzwischen spezielle Beratungszentren für Existenzgründer aufgebaut worden, zum Teil in Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden und anderen kompetenten Stellen. Hier werden unter anderem auch Informationen über Qualifizierungs- und Fördermöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Vermittlung von qualifiziertem Personal angeboten.

## **Haftung - Versicherung**

Im Gegensatz zu angestellten Ingenieuren, die als Arbeitnehmer nur einem begrenzten Haftungsrisiko bezüglich ihrer beruflichen Tätigkeit ausgesetzt sind, haften selbständig tätige Ingenieure grundsätz-

lich für jedes, also auch das leichteste Verschulden, wenn sie einen Schaden verursachen. Die Möglichkeiten, diese Haftung vertraglich zu begrenzen, sind sehr eingeschränkt.

Der sicherere Weg, das Haftungsrisiko tragbar zu machen, ist der Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung. Teilweise wird von Auftraggebern - insbesondere von öffentlichen - sogar der Nachweis eines entsprechenden bestehenden Versicherungsschutzes vor Auftragserteilung verlangt.

Auch hier ist nicht immer das billigste Versicherungsangebot das beste. Daher sollte sich der Ingenieur kompetent beraten lassen, eventuell sogar von verschiedenen Anbietern.

## **Kammern und Versorgungswerke**

Wie für eine Reihe freier Berufe gibt es auch für selbständig tätige Ingenieure Berufskammern. Die Kammergesetze sind Landesgesetze und damit vom Inhalt her nicht identisch. Da das Berufsbild des Ingenieurs nicht so geschlossen ist wie das anderer, insbesondere klassischer freier Berufe, haben die Länder eine einheitliche Berufsbezeichnung geschaffen, die den freiberuflich tätigen Ingenieur kennzeichnet, nämlich die des „**Beratenden Ingenieurs**“.

Zur Führung dieser Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ sind nur Ingenieure mit einer entsprechenden mehrjährigen praktischen Tätigkeit berechtigt, die bei Antragstellung ihren Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausüben. Das Recht zur Führung dieser Berufsbezeichnung ist in den meisten Bundesländern mit der Mitgliedschaft in der entsprechenden Kammer der Beratenden Ingenieure verbunden, so dass die freiberufliche Tätigkeit dieser Ingenieure wie die anderer Freiberufler der Aufsicht einer Kammer unterliegt.

In einigen Kammern besteht auch die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft für Ingenieure, die nicht die geschützte Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ führen. In Berlin, Nordrhein-Westfalen und Bayern sind die Kammern speziell auf die Beratenden Ingenieure des Bauwesens ausgerichtet. Aber auch in den Kammern der anderen Bundesländer sind in der Mehrzahl Ingenieure vertreten, die dem Bauwesen und angrenzenden Technikgebieten, wie Technische Gebäudeausrüstung oder Energietechnik zugeordnet sind.

Wie auch bei einigen anderen freien Berufsgruppen gibt es bei einem Teil der Kammern Versorgungseinrichtungen, denen die Beratenden Ingenieure beitreten müssen. Die Mitglieder dieser Versorgungswerke können sich von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Da die Beitragspflicht in den Versorgungswerken beispielsweise nicht wie etwa in der gesetzlichen Rentenversicherung mit sogenannten Fremdleistungen (Erziehungszeiten, Frühverrentung etc. belastet ist und sich der Gesetzgeber bisher auch nicht zu einer gerechten Lastenverteilung veranlasst sieht, ist bei den Versorgungswerken im Verhältnis zu den Beiträgen im Regelfall mit einer wesentlich höheren Rentenzahlung als bei der gesetzlichen Altersrente zu rechnen.

## **Telefonische Beratungsdienste**

### **Allgemeines:**

Die Wirtschaftsjunioren, Telefon 0228/10 45 14, ab 09/99 Telefon 030/203080. Im Internet: <http://www.wjd.de>

Organisation „Alt hilft Jung“, Telefon 0228/88 92 36. Im Internet: <http://www.alt-hilft-jung.w3d.de>

Gründungsoffensive „Go“ des Landes NRW, Telefon 01 82 02/41 14. Im Internet: <http://www.nachfolger-nrw.de>.

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Technologie- und Gründerzentren Berlin, Telefon 0 30/63 92 62 21

### **zu Patentrecherchen:**

Fachinformationszentrum Technik Karlsruhe, Telefon 0 72 47/80 85 55. Im Internet: <http://www.fiz-technik.de>

### **zu Finanzierungen:**

Verband der Bürgschaftsbanken Neuss, Telefon 02131/10 70

Deutsche Ausgleichsbank Bonn, Telefon 0228/ 83 1 2 40-0. Im Internet: <http://www.dta.de>

### **zu Geschäftsplänen:**

Bürgertelefon des BMWi (Außenstelle Berlin), Telefon 0 30/20 14 76 48-9

Hamburger Initiativen für Existenzgründungen und Innovationen, Telefon 040/61 17 00 41-3

Bund der Selbständigen Bonn, Telefon 030/ 28 04 910

Bundesverband Mittelständische Wirtschaft Bonn, Telefon 02 28/60 47 70 und 030/ 53 32 060

Bund Deutscher Unternehmensberater Bonn (BDU), Fachgruppe Unternehmensgründung und -entwicklung, Telefon 0228/9 16 10. Im Internet: <http://www.bdu.de>.

## **Die Urheberrechte - Ein Schutz vor dem Diebstahl von Ingenieurleistungen**

Ein urheberrechtlicher Schutz für Verfahren, Produkte, Namen oder Dienstleistungen ist durch Patente, Marken, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster möglich. Innovationen sind unersetzliches Kapital für jedes Ingenieur-Unternehmen. Wer etwas Besonderes anzubieten hat, genießt einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Und das gilt nicht nur für Leistungen oder Produkte. Das fängt bereits beim Namen für das neue Unternehmen an.

Auch Firmennamen können geschützt werden. Zunächst dadurch, dass sie bei der Unternehmensgründung ins Handelsregister eingetragen werden. Dieser Name darf daraufhin in der selben Region und in der selben Branche nicht noch einmal verwendet werden. Geschieht dies dennoch, so greifen die älteren Rechte: Der Newcomer kann letztendlich gerichtlich gezwungen werden, seinen Firmennamen zu ändern. Das heißt : neue Informationsbroschüren, Briefbögen und Visitenkarten. Ganz zu schweigen von dem Imageverlust bei Kunden und Lieferanten, wenn die Firma plötzlich unter neuem Namen läuft.

Für einen Existenzgründer ist es also wichtig zu klären, ob sein Wunschname nicht schon existiert. Zum einen geschieht dies automatisch: bei der Eintragung ins Handelsregister mit einer Vorabstimmung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Damit sollte sich ein Gründer in der Regel nicht zufrieden geben: Diese Prüfung ist lediglich eine Vor-Ort-Prüfung auf Namensgleichheit. Ähnliche bzw. allzu ähnliche Varianten (eine Entscheidung sollte im Zweifelsfall von einem Juristen getroffen werden) bleiben also unberücksichtigt. Außerdem ist die Prüfung regional begrenzt. Wer kein Risiko eingehen will, kann den Firmennamen als Marke beim Deutschen Markenamt eintragen lassen. Eine Markenprüfung ist also unbedingt zu empfehlen.

Die Marke ist gewissermaßen die Visitenkarte, mit der technische Dienstleistungen und Waren auf dem Markt auftreten. Als Marken können nach dem Markengesetz nicht nur Worte geschützt werden, sondern auch Buchstaben, Zahlen, Logos, Farbkombinationen etc. Durch die Eintragung in das Markenregister wird es Dritten untersagt, die geschützte Marke für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu benutzen. Die geschützte Marke wird oft mit dem Registrierhinweis versehen. Jährlich werden rund 40 000 Produkte oder Dienstleistungen als Marken angemeldet. Für jede Marke muss ein Name gefunden werden, der sich von den bereits registrierten unterscheiden soll. Das Risiko, dass ein Markenname in derselben Branche schon von einem Dritten benutzt wird, ist groß. Das

Patent- und Markenamt prüft jedoch nicht, ob der Begriff bereits eingetragen ist. Das muss in Eigenregie geschehen. Hier gibt es Unternehmen, die Firmen- und Markennamensrecherchen anbieten. Sie kosten zwischen 300 Mark (Prüfungen auf identische Markennamen) und 700 Mark (Ident-/ Ähnlichkeitsprüfungen) je Marke.

Dienstleister, die Markenrecherchen anbieten, können Sie in der Regel bei den Ingenieurkammern erfragen. Sie sind außerdem unter den Stichwörtern "Wirtschaftsauskunfteien" oder "Wirtschaftsinformationen" in den "Gelben Seiten" zu finden, zudem unter dem Suchwort "Markenrecherche, Markenprüfung, Namensrecherche und Namensprüfung im Internet. Wer eine Marke anmeldet, muss diese auch benutzen. Tut er dies nicht, so kann die Marke nach fünf Jahren wieder gelöscht werden. Die Kosten für Anmeldung und Anwalt betragen circa 1350 Mark. Weitere Infos erteilt das Deutsche Patentamt.

Der Verstoß gegen eingetragene Rechte kann Unwissenden teuer zu stehen kommen. Wer gegen Schutzrechte verstößt, stiehlt wissentlich oder nicht geistiges Eigentum. Dann drohen gerichtliche Schritte: Er muss nicht nur Auskunft geben, wem er zum Beispiel die betreffende Dienstleistung verkauft hat, und damit gibt er seine Kunden preis. Er muss zudem jede weitere Schutzrechtsverletzung sofort unterlassen und kann zu beträchtlichem Schadensersatz verurteilt werden. Die Höhe der Kosten (Gericht, Anwalt, Schadensersatz) liegt je nach Streitwert bei einigen tausend Mark.

Unzweifelhaft bieten die heute mehr denn je Anlass für Streitigkeiten zwischen Ingenieuren und Bauherren. Jedem Ingenieur sollte daher bekannt sein, ob seine Pläne und die danach erstellten Bauwerke Urheberrechtsschutz genießen.

Der Ingenieur ist aufgrund des mit dem Bauherrn abgeschlossenen Ingenieurvertrages regelmäßig nicht verpflichtet, ein urheberrechtsschutzfähiges Werk zu planen und zu errichten. Den meisten Bauherren geht es nicht darum, dass Bauwerk und Pläne überdurchschnittliche persönliche geistige Schöpfungen sind. Das Werk soll vielmehr primär den Wünschen und Bedürfnissen des Bauherrn gerecht werden. Dies setzt aber nicht eine urheberrechtlich geschützte Planung voraus.

Dem Urheberrechtsschutz zugänglich sind grundsätzlich solche Werke, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit eines Werks hängt damit von der Individualität einer Leistung ab. Leistungen, die absolut üblich und gängig sind, stellen keine persönliche geistige Schöpfung dar und unterliegen daher nicht dem Urheberrechtsschutz. Urheberrechtsschutz scheidet auch aus, wenn die Gestaltung ausschließlich technisch bedingt, also nicht willkürlich auswechselbar ist, weil dann das Werk nicht das Ergebnis eines ästhetisch gestalterischen Schaffens ist. Die Ansicht, dass deshalb manche gelungene Brücken- oder Turmkonstruktion nicht urheberrechtsschutzfähig sei, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu, da auch Brücken und Türme in ihrer Formgebung nur selten ausschließlich technisch bedingt sind. Es müssen immer besondere gestalterische Elemente vorliegen, die über das vom technisch konstruktiven her Vorgegebene oder Übliche hinausgehen und die die Individualität zum Ausdruck bringen. Nicht notwendig ist hingegen, dass der ästhetische Gehalt eines Bauwerks dessen Gebrauchszweck überwiegt; maßgebend ist allein, dass der ästhetische Gehalt als solcher ausreicht, um von einer künstlerischen Leistung sprechen zu können. Für die Frage, ob ein bestimmtes Werk nun urheberrechtlich geschützt ist, vergleicht man zunächst das Werk mit den bereits bestehenden oder bekannten Bauwerksgestaltungen. Anhand des Vergleichs der konkreten Gesamtgestaltung des Werks mit dem vorbekannten Formenschatz ist zu entscheiden, ob das Werk verglichen mit früheren Gestaltungen schöpferische, gestalterische Eigenheiten - das müssen nicht unbedingt Neuheiten sein - aufweist.

Im Gegensatz zum Urheberschutz können Patente können nach dem Patentgesetz nur wirklich "patentfähige" Erfindungen angemeldet werden. Das heißt: Die Idee, das Verfahren oder Produkt muss tatsächlich neu sein. Wurde die Erfindung Dritten schriftlich oder mündlich schon zugänglich gemacht (zum Beispiel in einem Vortrag auf einem wissenschaftlichen Kongress, gilt sie nicht mehr als neu. Der Patentschutz ist dann nicht mehr möglich. Die Neuerung muss „technischen Charakter" besitzen und „gewerblich anwendbar" sein. Schließlich muss sie wirklich erfunden worden sein, darf also keine "naheliegende handwerkliche Lösung" für ein Problem darstellen, die sich geradezu aufdrängt. Was damit letztendlich patentfähig ist, lässt sich oftmals nur mit Hilfe eines Patentanwalts bzw. durch eine Prüfung des Patentamtes klären.

Eine Liste der deutschen Patentanwälte finden Sie unter [www.online-patentanwalt.de](http://www.online-patentanwalt.de) und [www.patentanwalt-suche.de](http://www.patentanwalt-suche.de). Für Patente gilt eine Schutzdauer von bis zu 20 Jahren. Für die Anmeldung, Prüfung, und die notwendige Anwaltskosten sind circa 6500 Mark zu veranschlagen. Für eine Aufrechterhaltung des Patentbesitzes müssen vom dritten bis zum 20. Jahr Kosten in Höhe von 100 bis 3300 Mark pro Jahr kalkuliert werden. Weitere Infos erteilt das Deutsche Patentamt.

## Geschäftsübernahme

Sie können sich auch selbständig machen, indem Sie ein schon bestehendes Geschäft übernehmen. Dies bietet sich vor allem dann an, wenn ein Unternehmer keinen Nachfolger hat. Eine Geschäftsübernahme erleichtert den Schritt in die Selbständigkeit, denn neben den Geschäftsräumen und Geschäftsbeziehungen sind vor allem die Kunden schon vorhanden. Eine Geschäftsübernahme kann allerdings auch gefährlich sein, wenn nämlich der Betrieb nicht gesund ist, hohe Schulden hat und keine bzw. geringe Erträge erwirtschaftet.

Berechnung des Wertes eines Betriebes

Für den Wert eines Betriebes sind im wesentlichen zwei Faktoren von Bedeutung;

1. der Substanzwert (Wert der Anlagegegenstände und des Umlaufvermögens),
2. der Ertragswert (abhängig von der Höhe der Gewinne).

Ein realistischer Wert des Unternehmens, der sowohl den Substanzwert als auch die Ertragsmöglichkeiten berücksichtigt, ist der Mittelwert zwischen Substanzwert und Ertragswert. Die Berechnung wird wie folgt vorgenommen:

$(\text{Substanzwert} + \text{Ertragswert}) / 2 = \text{Wert des Unternehmens.}$

Eine andere Methode, den Wert eines Unternehmens festzustellen, ist die Addition eines sogenannten Firmenwertes zum Substanzwert. Dieser "Aufpreis", der ebenfalls ein Ausgleich für den guten Ruf, den Kundenstamm, das gute Personal, die Organisation usw. ist, wird dann wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{r} \text{jährlicher Reinertrag (Rohertrag ./. Kosten)} \\ \text{./. Unternehmerlohn (Wert der Arbeitsleistung des Inhabers)} \\ \text{./. Kapitalverzinsung} \\ \text{./. Risikoprämie} \\ \hline = \text{restliche Rendite.} \end{array}$$

Die auf diese Weise ermittelte Rendite ist sozusagen der Leistung des Vorbesitzers zuzurechnen und wird ihm zusätzlich zum Substanzwert im Kaufpreis vergütet. In der Regel unterstellt man hierbei, dass die Rendite noch für drei bis fünf Jahre anzusetzen ist, je nachdem wie stark sie von persönlichen Faktoren abhängig ist. Im praktischen Beispiel ergibt sich bei einem Geschäft mit Vermögenswerten von 100.000 DM, einem Reinertrag von 40.000 DM und einem Unternehmerlohn von 24.000 DM folgende Rechnung;

Bei Ansatz einer vierjährigen Rendite ergibt sich ein Aufpreis von 24.000 DM als Geschäftswert. Der Gesamtwert beträgt somit 100.000 DM für Ware und Einrichtungen plus 24.000 DM restliche Rendite = 124.000 DM

Da die restliche Rendite von 24.000 DM allerdings erst innerhalb von 4 Jahren zusammenkommt, wird häufig durch Abzinsung ein Barwert bzw. Tageswert für den Zeitpunkt der Zahlung ermittelt. Da der

Substanzwert bzw. das betriebliche Anlagevermögen und Umlaufvermögen nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel der Gewinnerzielung anzusehen sind, gehen die Tendenzen vor dem Hintergrund eines zunehmend scharfen Wettbewerbs allerdings dahin, den Ertragswert bei einer Kaufpreismittlung stärker oder ausschließlich zugrunde zu legen. In der Praxis bildet heute oftmals das sechs- bis achtfache des Durchschnitts des steuerpflichtigen Gewinns der letzten drei bis fünf Geschäftsjahre den Kaufpreis eines Unternehmens. Der betriebliche Substanzwert findet kaum Berücksichtigung mehr. Hinzu kommen kann jedoch noch die Summe von einzeln erzielbaren Verkaufspreisen nicht betriebsnotwendigen Vermögens, wie Grundstücke und Gebäude. Bei der Berechnung des Wertes von Unternehmen empfiehlt es sich, Fachleute wie etwa Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater oder vereidigte Sachverständige einzuschalten. Alles in allem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch beim Verkauf von Unternehmen Angebot und Nachfrage im Endeffekt den Preis bestimmen.

#### Vertragliche Form

Für eine Geschäftsübernahme ist, wenn zu dem Geschäft kein Grundbesitz gehört, grundsätzlich keine gesetzliche Form, insbesondere keine notarielle Beurkundung, vorgeschrieben. Lediglich die Veräußerung eines Grundstücks muss stets durch einen Notar beurkundet werden, gleichgültig, ob das Grundstück für sich alleine oder als Teil eines Geschäftes veräußert wird. Die notarielle Form ist ferner zwingend vorgeschrieben, wenn anlässlich der Geschäftsübernahme das gesamte Vermögen übertragen wird, was bisweilen vorkommt. Dennoch wird in allen Fällen die schriftliche Abfassung des Übernahmevertrages dringend empfohlen, um bei möglichen späteren Auseinandersetzungen nachweisen zu können, was zwischen Veräußerer und Nachfolger im einzelnen vereinbart worden ist. Dies gilt insbesondere für die notwendige eindeutige Festlegung des Umfangs des Betriebsvermögens und der zu übernehmenden Schulden.

#### Haftung des Erwerbers für Verbindlichkeiten

Hier ist zu unterscheiden, ob das übernommene Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Handelt es sich um die Übernahme einer im Handelsregister eingetragenen Firma und deren Fortführung unter dem bisherigen Firmennamen, so besteht nach §§ 25, 344, 346 des Handelsgesetzbuches (HGB) eine generelle Haftung des Nachfolgers für alle im Betrieb begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Dies betrifft sowohl beispielsweise Vergütungsansprüche aus Dienstverhältnissen, Ansprüche aus Wettbewerbsklauseln als auch rückständige Versicherungsprämien. Gegen diese Haftung für frühere Verbindlichkeiten kann sich der Erwerber nur dadurch schützen, dass er mit dem Veräußerer eine abweichende vertragliche Vereinbarung trifft und diese im Handelsregister eintragen lässt. Ein vertraglicher Haftungsausschluss ist allerdings gegenüber Außenstehenden nur wirksam, wenn die entsprechende Haftungsbeschränkung im Handelsregister eingetragen oder dem einzelnen Gläubiger ausdrücklich mitgeteilt ist (§ 25 Abs. 2 HGB). Der anmeldepflichtige Ausschluss einer Übernahme der Verbindlichkeiten des bisherigen Geschäftsinhabers muss unverzüglich nach der Vereinbarung, möglichst mit dem Beginn der Geschäftsführung durch den Käufer, erfolgen. Die Rechtsprechung hat bereits eine Bekanntmachung, die fünf bzw. 14 Tage nach dem der Geschäftserwerb erfolgt ist, als verspätet betrachtet und damit als wirkungslos erklärt. Eine schnelle Eintragung ins Handelsregister liegt daher im Interesse des Nachfolgers. Das bisher Gesagte betraf den Fall, dass die im Handelsregister eingetragene Firma vom Erwerber fortgeführt wird. Wird eine eingetragene Firma ohne den bisher benutzten Firmennamen weitergeführt, haftet der Nachfolger für frühere Verbindlichkeiten nur, wenn die Haftung vertraglich besonders vereinbart und die Übernahme der Verbindlichkeiten vom Erwerber handelsüblich bekannt gemacht worden ist (§ 25 Abs. 3 HGB). Es ist daher wichtig, dass auch in diesem Falle der Kaufvertrag darüber die notwendigen Bestimmungen enthält. Handelt es sich bei dem übernommenen Geschäft nicht um eine im Handelsregister eingetragene Firma, sondern um ein sogenanntes kleingewerbliches Unternehmen, gelten die vorstehend genannten Bestimmungen nicht. Eine Haftung des Erwerbers besteht in diesem Falle für frühere Geschäftsschulden nur bei einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung. Daneben ist § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachten: Übernimmt jemand durch Vertrag das gesamte Vermögen eines anderen, so können dessen Gläubiger vom Vertragsschluss an ihre Ansprüche auch gegen den Übernehmer geltend machen, sofern dieser Kenntnis davon hatte, dass das Geschäft der einzige Vermögensgegenstand war. Die Haftung aus § 419 beschränkt sich auf das vom Nachfolger übernommene Vermögen; dieses kann auch aus einem einzigen Gegenstand, etwa einem Grundstück, bestehen.



## Haftung für betriebliche Steuern

Wenn jemand von einem anderen einen Betrieb erwirbt, haftet er auch für die Steuern seines Vorgängers. Das gilt allerdings nur für die sogenannten Betriebssteuern und die Steuerabzugsbeträge. Zu den wichtigsten Betriebssteuern gehören vor allem: Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Kfz-Steuer für betrieblich genutzte Fahrzeuge usw. Keine Haftung also z.B. für persönliche Steuern wie Einkommen-, Vermögen-, Erbschaft-, Grunderwerbsteuer und auch nicht für die Zölle. Diese Haftung für Steuern kann nicht durch einen Vertrag mit dem Veräußerer ausgeschlossen werden. Sie beschränkt sich allerdings auf das übernommene Vermögen. Sehr schwierig ist die Feststellung, ob Steuerrückstände bestehen, für die man haften muss. Das Finanzamt muss sich wegen des Steuergeheimnisses in Schweigen hüllen. Anspruch auf eine Prüfung durch das Finanzamt besteht nicht. Lassen Sie also - vielleicht durch einen Steuerberater - sehr sorgfältig prüfen, ob und in welchem Umfang Sie noch mit Steuernachforderungen rechnen müssen, die Ihren Vorgänger betreffen. Es kann sich unter Umständen empfehlen, einen Teil des Kaufpreises einzubehalten. Im Innenverhältnis - also nicht mit Wirkung nach außen - kann selbstverständlich vereinbart werden, dass der Veräußerer dem Erwerber die Steuernachforderungen ersetzt, die noch in seine Zeit fallen.

## Recht auf Firmenfortführung

Grundsätzlich ist der abgeleitete, also vom Vorgänger übernommene und im Handelsregister eingetragene Firmenname unverändert fortzuführen. Es bleibt aber dem Erwerber unbenommen, einen das Nachfolgeverhältnis mitteilenden Zusatz beizufügen. Weist allerdings ein Firmenzusatz auf eine Gesellschaft hin (OHG, KG, GmbH oder "& Co."), müssen bei einer Änderung der Rechtsform diese Zusätze abgelegt bzw. den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Durchbrochen werden kann auch diese Regel dadurch, dass dem Firmennamen ein Inhaber- oder Nachfolgerzusatz beigefügt wird. Ist ein Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen, besteht grundsätzlich ein Recht zur Weiterführung des bisherigen Namens nicht. In diesem Falle muss der Nachfolger unter seinem eigenen Namen auftreten. Es ist jedoch möglich, anlässlich der Geschäftsübertragung unter Mitwirkung des Verkäufers die alte Firma noch eintragen zu lassen, sofern sie eintragungsfähig oder eintragungspflichtig gewesen wäre, um sie dann weiterzuführen. Gerade in diesen firmenrechtlichen Fragen ist in jedem Falle ein frühzeitiger Kontakt mit einem Notar, der die Anmeldung zum Handelsregister ohnehin beglaubigen muss, und auch der Industrie- und Handelskammer zweckmäßig, die zu jeder Eintragung gehört wird. Insoweit wird auf das Kapital Gewererecht/Firmenrecht verwiesen.

## Haftung für Mängel

Ist ein Geschäft übernommen worden, bei dem sich nach Abschluss des Kaufvertrages herausstellt, dass es Mängel aufweist, finden die §§ 459 ff BGB über die Mängelhaftung Anwendung. In diesem Falle hat der Erwerber wahlweise ein Recht zur Wandlung, also zum Rückgängigmachen des Vertrages oder Minderung, d.h. zur Herabsetzung des Kaufpreises (§ 462 BGB). In der Praxis wird eine Gewährleistung allerdings üblicherweise ausgeschlossen. Was die Bewertung betrifft, sei auf den Abschnitt "Berechnung des Wertes eines Betriebes" verwiesen.

## Behandlung bestehender Verträge

Generell ist zu beachten, dass jede Firmenübertragung einen Schuldnerwechsel darstellt, welcher der Zustimmung der Gläubiger bedarf.

### Mietverträge:

Als Grundsatz kann gelten, dass auch ein Mietverhältnis nur mit Zustimmung des bisherigen Vermieters auf den Erwerber übertragen werden kann. Beim Verkauf eines Ladengeschäftes in gemieteten Räumen hat der Verkäufer zu veranlassen, dass der Vermieter der Übernahme des Mietvertrages durch den Käufer zustimmt.

### Lieferverträge:

Auch insoweit ist in jedem Fall eine Absprache mit den Lieferanten notwendig.

#### Arbeitsverträge:

Der Erwerber tritt gemäß § 613 a BGB in alle Rechte und Pflichten aus bestehenden Arbeitsverträgen ein. Diese zwingende Vorschrift kann nicht abgedungen werden. Hier ist auch auf die eventuelle Übernahme betrieblicher Altersversorgungen und entsprechender Anwartschaften zu achten.

#### Kreditverträge:

Grundsätzlich ist die Zustimmung des Gläubigers notwendig. Es besteht aber die Möglichkeit, mit den Kreditgebern zu vereinbaren, dass der Erwerber in bestehende Verträge einsteigt oder mit ihm ein neuer Vertrag geschlossen wird. In jedem Fall ist vor Abschluss eines Übernahmevertrages ein Kontakt mit der Bank zweckmäßig.

#### Versicherungsverträge:

Der Erwerber des Unternehmens tritt, wenn nichts anders vereinbart wird, nach dem Versicherungsvertragsgesetz in bestehende Verträge ein.

#### Konkurrenzklausele:

Zwar ist ein örtlich begrenztes Wettbewerbsverbot allgemein üblich, doch empfiehlt es sich, im Kaufvertrag eine Wettbewerbsklausel schriftlich zu vereinbaren und ihren Umfang präzise festzulegen: Für den Fall eines Verstoßes gegen das Konkurrenzverbot ist es zweckmäßig, eine Vertragsstrafe zu verabreden. Auch bei einer möglichen Weiterarbeit des bisherigen Inhabers im Unternehmen des Nachfolgers, sollten die Befugnisse des Veräußerers genau umschrieben werden.

#### Abwicklung der Kaufpreiszahlung

Bei Barzahlung steht für den Übernehmer der Gesichtspunkt der Sicherung seines Vermögens im Vordergrund. Es empfiehlt sich in jedem Falle eine Abwicklung Zug um Zug. Eine Verrentung der Kaufpreiszahlung bietet sich in erster Linie an, wenn der Verkäufer dadurch seine Versorgung auf Lebenszeit erreichen will. Dabei spielt für den Veräußerer die Frage der Wertsicherung eine große Rolle. Derartige Wertsicherungsklauseln in Verträgen, durch die Rentenansprüche gesichert werden sollen, bedürfen, sofern darin auf einen Preis-Index für die Lebenshaltung Bezug genommen wird, nach § 3 des Währungsgesetzes einer Genehmigung durch die örtliche Landeszentralbank. Diese Genehmigung wird in der Regel erteilt, wenn die Rentenzahlung für die Lebensdauer des Empfängers vereinbart wird. Selbst wenn es sich jedoch im Einzelfall nicht um eine genehmigungspflichtige Wertsicherungsabrede handeln sollte, empfiehlt es sich, im Zweifelsfall mit der zuständigen Landeszentralbank Verbindung aufzunehmen, um einen sogenannten Negativattest zu bekommen, durch den die Bank ausdrücklich bestätigt, dass keine Genehmigungspflicht besteht.